

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005

4297

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Vereinbarung über die
Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005,

beschliesst:

I. Die mit Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 abgeschlossene Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät
der Universitäten Bern und Zürich**

(vom 6. Dezember 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 26 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich schliesst mit dem Kanton Bern die Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ab. Vorbehalten bleibt ein gleich lautender Beschluss des Kantons Bern.

II. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Hochschulpolitik der Schweiz ist stark verknüpft mit der föderalen Struktur des Landes und beruht traditionsgemäss auf dezentralen Einheiten. Diese Politik stösst auf Grund verschiedener Entwicklungen zunehmend an ihre Grenzen. Neben der grossen Zunahme der Studierendenzahlen, den knappen finanziellen Mittel sowie den gestiegenen Leistungsanforderungen ist es vor allem der internationale Wettbewerb im Hochschulbereich, der Strukturanpassungen nötig macht.

Die schweizerische Hochschulpolitik steht vor der Herausforderung, den Hochschulplatz Schweiz international attraktiv und wettbewerbsfähig zu erhalten. In diesem Zusammenhang kommt einer verstärkten Koordination zwischen den Hochschulen eine zentrale Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass für die verschiedenen Fachbereiche unterschiedliche Strategien formuliert und umgesetzt werden müssen. So ist die Koordination im Bereich der medizinischen Fakultäten anders wahrzunehmen als im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften oder der Naturwissenschaften, wo mit dem ETH-Bereich bereits gewisse Koordinationsmechanismen zwischen Bund und Kantonen spielen. Um dem gestiegenen Koordinations- und Kooperationsbedarf Rechnung zu tragen, hat der Bundesgesetzgeber eine neue Bildungsverfassung vorbereitet. Der Hochschulbereich soll in einem neuen Art. 63a der Bundesverfassung geregelt werden. Dieser Artikel soll als wichtigste Neuerung eine gemeinsame Koordinationsfunktion für die Hochschullandschaft Schweiz zwischen Bund und Kantonen festlegen.

Das Vetsuisse-Projekt ist ein zentrales Vorhaben für die Koordination und Kooperation im schweizerischen Hochschulwesen. Das Projekt wurde 1997 von den beiden Erziehungs- bzw. Bildungsdirektionen der Kantone Bern und Zürich auf Grund der Erkenntnis gestartet, dass es aus inhaltlichen, organisatorischen und vor allem auch aus finanziellen Gründen schwierig ist, in der Schweiz zwei selbstständige veterinärmedizinische Fakultäten mit internationalem Anspruch aufrechtzuerhalten.

2. Projektarbeiten

Eine 2001 von der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) durchgeführte Evaluation der Veterinärmedizinischen Fakultäten in Bern und Zürich hat aufgezeigt, dass die getrennte Führung der beiden Fakultäten angesichts der Entwicklung der Veterinärmedizin und der beschränkten finanziellen Mittel keine zukunftsfähige Lösung sein kann. Um weiterhin alle notwendigen Bereiche abdecken zu können, drängt sich die Zusammenführung der beiden Fakultäten zu einer Fakultät mit zwei Standorten in Bern und Zürich auf. Diese Bündelung der Kräfte soll die Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten.

Für die Planung dieses Vorhabens wurde ein Vetsuisse-Rat eingesetzt, bestehend aus den beiden Universitätsrektoren sowie Vertretern der Erziehungs- bzw. Bildungsdirektionen der Kantone Bern und Zürich. Über den Präsidenten eines eigens gebildeten Integrationsausschusses waren auch die betroffenen Fakultäten im Vetsuisse-Rat vertreten. Dieser sprach sich im Mai 2002 nach eingehenden Diskussionen mit allen Beteiligten für das Modell einer gesamtschweizerischen Vetsuisse-Fakultät aus, die ihre Studierenden im Rahmen eines gemeinsamen, an der Bologna-Reform orientierten Kernstudiums sowohl in Zürich wie in Bern ausbildet, aber gewisse Spezialitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung an einem der beiden Standorte konzentriert.

Seit 2003 sind die Umstrukturierung und der Aufbau der gemeinsamen Vetsuisse-Fakultät im Gang, geregelt durch einen am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Rahmenvertrag der Universitäten Zürich und Bern, der von den obersten Organen der beiden Universitäten genehmigt wurde. Durch diesen Vertrag wurde der Vetsuisse-Rat zum strategischen Leitungs- und Aufsichtsorgan der Projektfakultät Vetsuisse. Zugleich wurde für die Leitung der Vetsuisse-Fakultät ein Projektleiter und Vetsuisse-Dekan eingesetzt. Ein Scientific Advisory Board, bestehend aus Expertinnen und Experten, die keiner der beiden Standortfakultäten angehören, nimmt beratende Aufgaben wahr.

3. Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

Mit der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät schaffen die Kantone Bern und Zürich eine gemeinsame Fakultät zur veterinärmedizinischen Forschung und Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz. Die Standorte Bern und Zürich bleiben aber

gleichzeitig Teil der jeweiligen Universität und behalten den Status einer Fakultät. Die Vetsuisse-Fakultät bildet eine Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit die Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gilt die Universitätsgesetzgebung des jeweiligen Standorts. Die Rechte und Pflichten der Standortkantone gegenüber ihren Universitäten bleiben vorbehalten.

Die Vetsuisse-Fakultät hat vier Organe, den Vetsuisse-Rat, die Vetsuisse-Fakultätsversammlung, die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan und die Standortversammlungen. Der Vetsuisse-Rat koordiniert den Betrieb der Vetsuisse-Fakultät und legt die strategischen Vorgaben fest. Er setzt sich zusammen aus den RektorInnen oder den Rektoren der beiden Universitäten, je einem Mitglied des obersten Organs der Universitäten, je einem weiteren Mitglied der Universitätsleitungen sowie je einer Vertretung der zuständigen kantonalen Direktionen. Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät und vertritt sie gegen aussen. Die Finanzierung erfolgt über die Universität des Standortkantons und mit getrennter Rechnung.

Mit der Vetsuisse-Fakultät werden in mehreren Bereichen Änderungen eingeführt, die von den Bestimmungen des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) abweichen und daher in einer Konkordatsvereinbarung zu regeln sind. So führt die Einsetzung besonderer Organe für die Vetsuisse-Fakultät zu Verlagerungen von Zuständigkeiten. Dem Vetsuisse-Rat werden Aufgaben übertragen, die nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes zum Aufgabenbereich der Organe der Universität gehören. Zu erwähnen sind insbesondere der Entwicklungs- und Finanzplan, die Festlegung des Berufungsverfahrens, die Ernennung der Professorinnen und Professoren sowie der Erlass des Promotionsreglements und weiterer Ausführungserlasse, für die nicht mehr der Universitätsrat, sondern abschliessend der Vetsuisse-Rat zuständig ist.

Die Vetsuisse-Fakultät wird vorerst drei standortübergreifende Departemente umfassen: Präklinik, Klinik und Paraklinik. Dabei wird Zürich einen Schwerpunkt in der Präklinik, d. h. den veterinärmedizinischen Grundlagen wie z. B. Physiologie oder Anatomie haben. Im Bereich der Paraklinik, dazu gehören Fächer wie z. B. Pathologie, Bakteriologie, Virologie und Parasitologie, werden die Kompetenzen dagegen komplementär auf die Universitäten Bern und Zürich verteilt. Die Studierenden können das Kernstudium weiterhin an beiden Orten absolvieren. Die Vertiefungen im so genannten Mantelstudium werden auf die beiden Standorte verteilt. Dies bedeutet eine verstärkte Mobilität von Studierenden und Dozierenden, vergrössert aber auch die Auswahlmöglichkeiten der Studierenden.

Im Bereich der klinischen Dienstleistungen (Tierspitäler) bleibt die Grundversorgung in Bern und Zürich erhalten, einzelne Fachrichtungen werden dagegen unter den Kliniken aufgeteilt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Kleintiermedizin sind gut funktionierende Kleintierkliniken an beiden Standorten notwendig. Auch für die Durchführung der klinischen Grundausbildung und der klinischen Forschung sind Kliniken an beiden Standorten unabdingbar.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Zusammenführung der beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten wurde eine Einsparung von mindestens 10% der Gesamtausgaben beider Fakultäten (Basis Rechnung 1997) angestrebt. Gemäss Rechnung 1997 betrug der Anteil am Staatsbeitrag für die Veterinärmedizinische Fakultät 44,8 Mio. Franken. Gemäss Rechnung 2004 belief sich dieser Beitrag auf 38,1 Mio. Franken. Da in diesem Zeitraum die Zahl der Studierenden von 494 (1997) auf 661 (2004) angestiegen ist, sind die Durchschnittskosten, die dem Kanton pro Studierenden anfielen, von Fr. 90 826 auf Fr. 57 684 gesunken. Unter Einbezug der Sparmassnahmen des MH 06 sieht der Entwicklungs- und Finanzplan der Universität Zürich für die Jahre 2007 bis 2009 einen praktisch gleich bleibenden Anteil am Staatsbeitrag von rund 36 Mio. Franken vor. Durch den Aufbau der Vetsuisse-Fakultät kann trotz der Senkung bzw. Stabilisierung des Staatsbeitrages eine Qualitätssteigerung erzielt werden. Das Projekt Vetsuisse wird bis 2007 durch Bundesmittel von insgesamt nahezu 14 Mio. Franken unterstützt.

5. Die einzelnen Bestimmungen

Art. 1 umschreibt die mit der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät angestrebten Ziele.

Art. 2 legt die Rechte und Pflichten der Standortkantone sowie die Geltung der Universitätsgesetzgebung des jeweiligen Standorts fest.

Art. 3 regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Organe und hält insbesondere fest, wo übereinstimmende Beschlüsse notwendig sind.

Art. 4 legt die Organe der Vetsuisse-Fakultät fest.

Art. 5 und Art. 6 regeln Zusammensetzung und Aufgaben des Vetsuisse-Rats. Art. 6 Abs. 3 legt die abschliessenden Zuständigkeiten des Vetsuisse-Rats fest, der insbesondere über die Schwerpunktauscheidungen befindet, die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-

Dekan sowie die Professorinnen und Professoren ernennt und die Ausführungsbestimmungen – z. B. Promotions- und Studienreglemente – erlässt. Die Anstellung der Professorinnen und Professoren erfolgt nach ihrer Ernennung durch die Standortuniversität.

Art. 7: Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung verabschiedet den gemeinsamen Entwicklungs- und Finanzplan und die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen zuhanden des Vetsuisse-Rats. Sodann kommt ihr im Zusammenhang mit der Ernennung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans ein Vorschlagsrecht zu. Abs. 3 bezeichnet die abschliessenden Kompetenzen der Vetsuisse-Fakultätsversammlung.

Art. 8: Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan sind Professorinnen oder Professoren der Standortfakultäten wählbar sowie auswärtige Professorinnen oder Professoren mit veterinärmedizinischem oder anderem fachverwandten Abschluss. Falls sie oder er keiner Standortfakultät angehört, legt der Vetsuisse-Rat den Ort der Anstellung fest. Art. 8 regelt ferner die Kompetenzen der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans. Dazu gehören Bericht und Antragstellung bei Berufungen der Professorinnen und Professoren (Abs. 3) sowie eine allgemeine Zuständigkeit zur Wahrnehmung operativer Aufgaben (Abs. 4). Der Bericht zur Antragstellung bei Berufungen umfasst insbesondere auch die Darlegung der betroffenen Standortfakultät über die Besetzung einer Professur.

Art. 9 regelt die Zusammensetzung des Vetsuisse-Dekanats und die Aufgaben der Standortdekaninnen oder der Standortdekane.

Art. 10: Die Standortversammlungen wählen die Standortdekanin oder den Standortdekan und befassen sich mit standortspezifischen Angelegenheiten. Damit die Koordination innerhalb der Vetsuisse-Fakultät gewährleistet bleibt, nimmt die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan an den Standortversammlungen mit Stimmrecht teil.

Art. 11 und Art. 12 regeln die Rechtsstellung des Personals und der Studierenden der Vetsuisse-Fakultät. Für beide gilt grundsätzlich das Recht der Universität am Ort der Anstellung bzw. der Immatrikulation. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung (vgl. z. B. Art. 6 Abs. 3 lit. b bezüglich der Zuständigkeit für die Ernennung der Professorinnen und Professoren) sowie die Pflicht zur Mitwirkung am anderen Standort in Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Art. 13: Auch für die Finanzierung gilt das Standort-Prinzip, d. h., die Standorte werden über die Universität des jeweiligen Standorts und mit getrennter Rechnung finanziert.

Art. 14 legt fest, dass sich die Haftung des Personals nach dem Recht der Universität, an der die Anstellung erfolgt ist, richtet.

Art. 15 und 16 regeln das Verfahren zur Konfliktbereinigung sowie die Kündigung der Vereinbarung.

Art. 17: Die Vetsuisse-Fakultät soll ihren Betrieb im Wintersemester 2006/07 aufnehmen. Aus diesem Grund ist die Inkraftsetzung auf den 1. September 2006 vorgesehen.

6. Zusammenfassung und Antrag

Die Vetsuisse-Fakultät dient der Sicherung der Qualität und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Veterinärmedizin. Komplementäre Schwerpunkte und die Nutzung von Synergien schaffen die Voraussetzungen, um Forschung, Lehre und Dienstleistungen bei beschränkten Ressourcen zu optimieren.

Gemäss § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Ziff. 3 des Universitätsgesetzes ist der Regierungsrat für den Abschluss der Vereinbarung zuständig. Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 25 Ziff. 3 Universitätsgesetz). Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die mit Beschluss vom 6. Dezember 2005 abgeschlossene Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

(vom 16. November / 6. Dezember 2005)

Die Kantone Bern und Zürich vereinbaren:

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

¹ Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist die Schaffung der Veterinärmedizinischen Fakultät Schweiz (Vetsuisse-Fakultät), zusammengeführt aus den Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich.

² Dadurch sollen insbesondere:

- a. die Qualität von Forschung und Lehre gesteigert,
- b. die Bereitstellung exzellenter Dienstleistungen gewährleistet,
- c. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in der Veterinärmedizin gesichert werden.

³ Die genannten Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. ein einheitliches, nach internationalen Standards ausgerichtetes Curriculum,
- b. standortübergreifende Fakultätsstrukturen,
- c. eine komplementäre Schwerpunktausscheidung an beiden Standorten,
- d. den Aufbau neuer Fachbereiche,
- e. die Weiterführung und Vertiefung lokaler Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Die Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich bilden nach Massgabe dieser Vereinbarung die Veterinärmedizinische Fakultät Schweiz unter der Bezeichnung Vetsuisse-Fakultät mit den Standorten Bern und Zürich.

² Die Standorte Bern und Zürich bleiben Teil der jeweiligen Universität und behalten den Status einer Fakultät.

³ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, gilt die Universitätsgesetzgebung des jeweiligen Standorts. Insbesondere bleiben die Rechte und Pflichten der Standorte gegenüber ihren Universitäten vorbehalten.

Art. 3 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die nach kantonalem Recht zuständigen Organe beschliessen übereinstimmend über:

- a. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
- b. den Beitritt des Bundes und anderer Kantone zur vorliegenden Vereinbarung.

² Das nach kantonalem Recht zuständige Organ des jeweiligen Standorts beschliesst nach Absprache mit dem zuständigen Organ des anderen Standorts über Budget und die finanzielle Planung des Standorts.

Art. 4 Vetsuisse-Organe

Die Vetsuisse-Organe sind:

- a. der Vetsuisse-Rat,
- b. die Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- c. die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan,
- d. die Standortversammlungen.

Art. 5 Vetsuisse-Rat, Zusammensetzung

¹ Mitglieder des Vetsuisse-Rats sind:

- a. die Rektorinnen oder die Rektoren der beiden Universitäten,
- b. je ein Mitglied des obersten Organs der Universitäten,
- c. je ein weiteres Mitglied der Universitätsleitungen,
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kantonalen Direktion.

² Die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten führen abwechselungsweise für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Vorsitz und stellen das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

³ An den Sitzungen des Vetsuisse-Rats nehmen die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan sowie die Standortdekaninnen und Standortdekane mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vetsuisse-Rat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Vetsuisse-Rat, Aufgaben

¹ Der Vetsuisse-Rat legt die strategischen Vorgaben und die Planung für die Vetsuisse-Fakultät fest. Er setzt diese über einen Leistungsauftrag um und überprüft die erreichten Ziele. Er stützt sich dabei auf den Rat eines externen Beratungsgremiums (Advisory Board).

² Er entscheidet über die Äufnung und Verwendung besonderer Mittel zu Gunsten der Vetsuisse-Fakultät.

³ Er ist abschliessend zuständig für:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan und die Festlegung der komplementären Schwerpunktausscheidung an beiden Standorten der Vetsuisse-Fakultät, insbesondere auch im Bereich der Kliniken,
- b. die Ernennung der Professorinnen und Professoren der Vetsuisse-Fakultät und die Festlegung des Berufungsverfahrens,
- c. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d. standortübergreifende Aufgaben, die nicht einem anderen Organ oder Gremium übertragen sind,
- e. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Promotionsreglements, der Studienreglemente und des Fakultätsreglements,
- f. die Ernennung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans und den Beschluss über deren oder dessen Anstellungsbedingungen,
- g. die Ernennung eines Vetsuisse Advisory Boards als Beratungsgremium.

⁴ Anträge des Vetsuisse-Rats, insbesondere über die Planung, werden an die Universitätsleitungen bzw. über diese an die nach kantonalem Recht zuständigen Organe weitergeleitet.

Art. 7 Vetsuisse-Fakultätsversammlung

¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan, den Standortdekaninnen und Standortdekanen sowie Professorinnen und Professoren und den Vertreterinnen und Vertretern der Stände. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einzelheiten regelt das Fakultätsreglement.

² Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung

- a. verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats den Entwicklungs- und Finanzplan,
- b. schlägt zuhanden des Vetsuisse-Rats die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan vor,
- c. verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Promotionsreglement, die Studienreglemente und das Fakultätsreglement.

³ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- a. die Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Titel,
- b. Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c. Stellungnahmen zu Fragen von Bedeutung für die Vetsuisse-Fakultät.

Art. 8 Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan

¹ Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan wählbar sind Professorinnen oder Professoren mit einem veterinärmedizinischen oder mit einem anderen fachrelevanten Abschluss.

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

³ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausarbeitung und Umsetzung der Planung,
- b. den Mitteleinsatz in der Vetsuisse-Fakultät, zugeteilt auf der Basis von Anträgen der Standortdekaninnen oder Standortdekane,
- c. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d. Bericht und Antragstellung bei Berufungen,
- e. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit,
- g. die Information der Angehörigen der Vetsuisse-Fakultät über alle sie betreffenden Geschäfte.

⁴ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist für alle operativen Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Vetsuisse-Dekanat

¹ Das Vetsuisse-Dekanat besteht aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan sowie den Standortdekaninnen und Standortdekanen.

² Die Standortdekaninnen und Standortdekane unterstützen die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan. Sie vertreten die Standorte und sind insbesondere zuständig für standortspezifische Angelegenheiten fachlicher, organisatorischer und technischer Art. Zusätzlich können sie gesamtfakultäre Aufgaben übernehmen.

Art. 10 Standortversammlungen

¹ Die Standortversammlung wählt die Standortdekanin oder den Standortdekan.

² Die Standortversammlung erfüllt die ihr nach Standortrecht zukommenden Aufgaben.

³ Sie ist zuständig für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

⁴ Die Standortdekanin oder der Standortdekan leitet die Standortversammlung. Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan nimmt an den Standortversammlungen mit Stimmrecht teil.

Art. 11 Vetsuisse-Fakultätspersonal

¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, untersteht das Vetsuisse-Fakultätspersonal dem Recht der Universität am Ort der Anstellung.

² Mit der Anstellung kann die Verpflichtung verbunden werden, auch am anderen Standort in Lehre, Forschung und bei Dienstleistungen mitzuwirken.

Art. 12 Studierende

¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, unterstehen die Studierenden dem Recht der Universität am Ort der Immatrikulation.

² Einzelne Veranstaltungen werden nur an einem Standort geführt und sind dort zu besuchen.

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Standorte erfolgt über die Universität des Standorts und mit getrennter Rechnung.

² Die Universitäten tragen die Kosten für die Anstellung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans je zur Hälfte.

³ Die für die Vetsuisse-Fakultät an jedem Standort erforderlichen Einrichtungen, Betriebe und Infrastrukturen werden von der jeweiligen Universität zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Universitäten beantragen die Grundbeiträge und Investitionsbeiträge des Bundes sowie die Beiträge aus Vereinbarungen betreffend Studiengebühren separat und ziehen diese separat ein.

Art. 14 Haftung

Die Haftung des Personals richtet sich nach dem Recht der Universität, an der die Anstellung erfolgt ist.

Art. 15 Schiedsgericht

¹ Die Parteien versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben, gütlich zu einigen.

² Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Streitigkeit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht vor. Die Regierungen bezeichnen je ein Mitglied des Schiedsgerichts; die beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Schiedsgericht leitet.

³ Es gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Art. 16 Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich auf jeweils den 31. August, erstmals auf den 31. August 2012, gekündigt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt unter der Bedingung der Genehmigung durch die Kantone Bern und Zürich am 1. September 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Annoni	Nuspliger

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Zürich

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi